



Betriebsvertrag betreffend elektronischer Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch

zwischen

SIX Terravis AG
Hardturmstrasse 201
8005 Zürich

(nachfolgend **SIX Terravis**)

und

Kanton [xxx], vertreten durch
[Amt]
[Strasse, Nr.]
[PLZ, Ort]
(UID: CHE-xxx.xxx.xxx)

(nachfolgend **Kanton**)

1. Definitionen.....	3
2. Ausgangslage	4
3. Zweck.....	4
4. Grundlagen	5
5. Rechte und Pflichten SIX Terravis.....	5
6. Pflichten des Kantons	5
7. Betriebs- und Servicezeiten des Kantons	5
8. Datenschutz	6
9. Zugangsidentifikation	6
10. Schutz vor unbefugtem Zugang	6
11. Haftung.....	6
12. Entschädigung und Kosten	7
13. Kostenfreiheit Kanton bei Kündigung	7
14. Inkrafttreten, Vertragsänderung, Änderung der vereinbarten Leistungen	7
15. Aufschaltung eGVT	7
16. Vertragskündigung.....	7
17. Salvatorische Klausel.....	7
18. Vertragsausfertigung und Vertragsbestandteile.....	8
19. Gerichtsstand	8



1. Definitionen

Auskunftsportal Terravis bedeutet die Dienstleistung von SIX Terravis zur elektronischen Abfrage von Daten des Grundbuchs, der amtlichen Vermessung und der ÖREB-Kataster.

Authentisierung, starke, ist die Zwei-Faktoren-Überprüfung der Zugangsberechtigung von Benutzern zu Terravis.

Benutzer sind natürliche Personen, die Terravis aufgrund ihrer Tätigkeit für einen Teilnehmer in dessen Namen und im Rahmen seiner Berechtigungen nutzen.

Betriebsvertrag Auskunftsportal Terravis beschreibt die Vereinbarung zwischen SIX Terravis und dem Kanton zwecks Zugriff von SIX Terravis und ihren Kunden auf die Daten des Grundbuchs im Kanton.

Eingaben sind definiert in Art. 38 lit. a) GBV.

Elektronischer Geschäftsverkehr Terravis (eGVT) bedeutet die standardisierte digitale Abwicklung von Geschäftsfällen über Terravis, beinhaltend die elektronische Übermittlung von digitalen Meldungen zwischen den Teilnehmern.

GBDBS ist die in der Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV; SR 211.432.11) festgehaltene Datenaustausch-Schnittstelle zwischen dem Grundbuch und Dritten, in der jeweils gültigen Version.

GBV bezeichnet die Grundbuchverordnung (SR 211.432.1)

Geschäftsfall bezeichnet die elektronische Abwicklung eines Grundbuchgeschäfts im Geschäftsverkehr.

Geschäftsverkehr bezeichnet den elektronischen Geschäftsverkehr mit den Grundbuchämtern über Terravis.

Kreditinstitut steht für eine Kredite gewährende Bank, Versicherung oder Pensionskasse, die im Rahmen Ihrer Tätigkeit im Kreditgeschäft am Geschäftsverkehr teilnimmt.

Nutzergruppen bezeichnet die Gruppierungen der Teilnehmer basierend auf dem geltenden Rollenkonzept.

Originaldaten bedeutet die produktiven Grundbuchdaten von Grundbuchämtern. Im Gegensatz dazu stehen Datenkopien mit zeitlich und inhaltlichen Abweichungen zu den produktiven Daten. Diese kommen für den Geschäftsverkehr nicht zur Anwendung.

SIX Terravis AG betreibt Terravis. SIX Terravis AG (UID: CHE-114.332.360) ist eine 100%ige Tochter von SIX Group AG.

Teilnehmer ist ein Vertragspartner von SIX Terravis AG, für den eine gültige Vereinbarung betr. eGVT bei SIX Terravis vorliegt.



Terravis bedeutet die von SIX Terravis betriebene alternative Plattform für den elektronischen Geschäftsverkehr mit den Grundbuchämtern.

Testumgebung bezeichnet diejenige Terravis-Umgebung, welche SIX Terravis zu Testzwecken zur Verfügung stellt.

Urkundsperson ist der vom Kanton ernannte Träger des Beurkundungsverfahrens, welcher die öffentliche Beurkundung sachenrechtlicher Verträge als Dienstleistung erbringt. Dieser kann ein freiberuflicher Notar oder ein Amtsnotar sein.

VPN-Verbindung bedeutet ein Virtual Private Network.

Zustellungen sind definiert in Art. 38 lit. b) GBV.

2waySSL ist eine hochsichere Verbindung mit gegenseitigem Zertifikatsaustausch zwischen zwei Partnersystemen.

2. Ausgangslage

SIX ist Betreiberin des elektronischen Auskunftsportals Terravis für Grundbuchdaten und Daten der amtlichen Vermessung sowie der Übermittlungsplattform für den elektronischen Geschäftsverkehr Terravis (eGVT). SIX Terravis ist eine Tochtergesellschaft von SIX Group. SIX Terravis kann gruppeninterne Dienstleistungen innerhalb der SIX Gruppe beziehen.

Der Bund regelt, ob und unter welchen Voraussetzungen der Geschäftsverkehr mit den Grundbuchämtern auf elektronischem Weg zulässig ist. Die Kompetenz zur Zulassung des eGVT hat er an die Kantone weiterübertragen. Der Bund bestimmt des Weiteren, dass der eGVT über sogenannte anerkannte Zustellplattformen oder mittels alternativer Übermittlungsverfahren abgewickelt werden kann. SIX Terravis ist mit Verfügung des EJPD vom 15. September 2015 als „alternative Plattform für den elektronischen Geschäftsverkehr mit den Grundbuchämtern“ anerkannt. In diesem Zusammenhang ist SIX Terravis zudem ISO-27001 zertifiziert.

3. Zweck

SIX Terravis betreibt die alternative Plattform für den elektronischen Geschäftsverkehr mit den Grundbuchämtern Terravis (Terravis) für die Abwicklung des sicheren, standardisierten, elektronischen Meldungsaustausches zwischen Grundbuchämtern, Urkundspersonen, Kreditinstituten und weiteren Teilnehmern.

Dieser Vertrag schafft die Grundlage für den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch (Geschäftsverkehr) im Kanton.

SIX Terravis tritt in ihrer Rolle als Betreiberin von Terravis auf. Der Kanton ist Vertreter der Grundbuchämter, welche die elektronisch über Terravis übermittelten Geschäftsfälle entgegennehmen. Der Kanton überbindet die ihm mit diesem Vertrag auferlegten Rechte und Pflichten an die Grundbuchämter.



4. Grundlagen

Dieser Vertrag stützt sich im Wesentlichen auf folgende Grundlagen:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV; SR 211.432.1)
- Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen vom 8. Dezember 2017 (EÖBV; SR 211.435.1)
- Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch vom 28. Dezember 2012 (TGBV; SR 211.432.11)
- Verfügung EJPD zur Anerkennung von Terravis als alternative Übermittlungsplattform vom 15. September 2015
- Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 10. Februar 2011 (IDG; SGS 162)

5. Rechte und Pflichten SIX Terravis

SIX Terravis ist berechtigt, Teilnehmern im eGVT Grundbuchdaten der dem jeweiligen Geschäftsfall zugrundeliegenden Grundstücke zu übermitteln. Dabei werden dem Teilnehmer die Daten höchstens in dem Umfang zur Verfügung gestellt, den der Kanton in Anhang B „Rollenprofil“ zum Betriebsvertrag Auskunftportal für die betreffende Nutzergruppe festlegt.

SIX Terravis hat im Rahmen des eGVT folgende Pflichten:

- Die über Terravis erfassten Eingaben an den vom Kanton definierten Eingangspunkt elektronisch zuhanden des betroffenen Grundbuchamtes zu übermitteln;
- Für die Übermittlung von Eingaben an den Kanton sowie für die Entgegennahme von Meldungen vom Kanton die aktuell gültige Version der Schnittstelle GBDBS zu verwenden;
- Die Meldungen vom Kanton ausschliesslich an die im Geschäftsfall involvierten Parteien zu übermitteln.

6. Pflichten des Kantons

Der Kanton verpflichtet sich,

- SIX Terravis die Originaldaten zur Verfügung zu stellen und keine kopierten Daten einzusetzen;
- elektronische Eingaben aus Terravis mittels GBDBS entgegenzunehmen;
- Zustellungen an Terravis mittels GBDBS zu übermitteln;
- die von Terravis übermittelten Eingaben elektronisch in das Grundbuch einzutragen und die entsprechenden Zustellungen ebenfalls elektronisch zu übermitteln.

7. Betriebs- und Servicezeiten des Kantons

Die Parteien vereinbaren, dass der Geschäftsverkehr zu den nachstehenden Betriebszeiten zur Verfügung steht. Planbare Ausfälle und Wartungsarbeiten sind während der nachstehend aufgeführten Servicezeiten durchzuführen:



Betriebszeiten: werktags 08:00 bis 18:00 Uhr
Servicezeiten: werktags 18:00 bis 08:00 Uhr, Samstag, Sonntag, Feiertage

8. Datenschutz

Die Parteien sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Auflagen einzuhalten. Dies beinhaltet insbesondere:

- Der Kanton und SIX Terravis verwenden die Daten und daraus resultierenden Informationen ausschliesslich für den vereinbarten Zweck;
- SIX Terravis überbindet die datenschutzrechtlichen Auflagen an die Nutzungsberechtigten;
- Der Kanton überbindet die datenschutzrechtlichen Auflagen an die Grundbuchämter.

SIX Terravis verpflichtet sich, sämtliche Massnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes zu treffen. Namentlich hat sie:

- 1) durch adäquaten Schutz der eigenen Systeme zu verhindern, dass
 - a) Angriffe auf die Systeme des Kantons erfolgen können,
 - b) Daten unbefugten Dritten zugänglich werden; und
 - c) eine unerlaubte Bearbeitung und Verwendung seitens unberechtigter Personen erfolgen kann;
- 2) allen Teilnehmern die Datenschutzaufgaben zur Kenntnis zu bringen und für deren Einhaltung zu sorgen. Zu diesem Zweck schliesst sie mit jedem Benutzer eine schriftliche Vereinbarung ab oder erlässt interne Weisungen; und
- 3) dafür besorgt zu sein, dass die Daten zweckgemäss verwendet werden.

9. Zugangsidentifikation

SIX Terravis trifft Vorkehrungen, um Teilnehmer und deren Benutzer zu identifizieren und zu verwalten.

SIX Terravis ist zuständig für die Zugangsidentifikation. SIX Terravis ermöglicht nur zugriffsberechtigten Benutzern den Zugang zu Terravis und überbindet diese Bestimmung auch an die Teilnehmer.

10. Schutz vor unbefugtem Zugang

SIX Terravis stellt durch SIX Group Services AG die nachfolgenden Sicherheitsvorkehrungen sicher:

- 2waySSL und/oder VPN-Verbindung zwischen dem Kanton und SIX Terravis.
- Zugang für Benutzer zu Terravis nur mittels starker Authentisierung möglich.

11. Haftung

Der Kanton kann auf SIX Terravis Rückgriff nehmen, wenn aus folgenden Gründen Schadenersatzansprüche an den Kanton gestellt werden:



- Absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung der vertraglichen oder datenschutzrechtlichen Bestimmungen seitens SIX Terravis
- Absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Mängel bei der Datensicherheit seitens SIX Terravis
- Absichtliche oder grobfahrlässige Weitergabe der Daten an unbefugte Dritte.

12. Entschädigung und Kosten

Der Geschäftsverkehr ist gebührenpflichtig:

- Der Kanton erhebt Gebühren für seine Dienstleistungen
- SIX Terravis erhebt ein Entgelt von allen Teilnehmern

Der Kanton entschädigt SIX Terravis mit CHF 3.50 pro Geschäftsfall, welcher beim Kanton über die Plattform Terravis abgewickelt wird.

Geschäftsfälle, welche über die Testumgebung Terravis abgewickelt werden, sind kostenlos.

13. Kostenfreiheit Kanton bei Kündigung

Den Parteien entstehen bei Kündigung keine Kosten durch die Gegenpartei. Jede Partei trägt die eigenen Investitionskosten.

14. Inkrafttreten, Vertragsänderung, Änderung der vereinbarten Leistungen

Dieser Vertrag tritt nach der Unterzeichnung der Parteien in Kraft. Vertragsänderungen können jederzeit vereinbart werden und bedürfen der Schriftform.

15. Aufschaltung

Die Aufschaltung des Kantons im Geschäftsverkehr erfolgt am [Datum] und läuft auf unbestimmte Zeit.

16. Vertragskündigung

Dieser Vertrag kann jederzeit von einer Partei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf ein Monatsende gekündigt werden.

17. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt werden.



Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

18. Vertragsausfertigung und Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist [Ort], geltend in allen rechtlichen Auseinandersetzungen.

SIX Terravis AG

Zürich,

Kanton [xxx]

[Ort, Datum]

